

Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 28.09.2023 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Festsetzung und zum Ausgleich von Höchsttarifen im straßengebundenen Öffentlichen Personennahverkehr vom 14.06.2018, zuletzt geändert am 16.03.2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach Punkt 1.9 der Satzung wird folgender Punkt eingefügt:

1.10 „Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt die Weiterleitung der vom Land Niedersachsen für den Ausgleich entstehender Einnahmendifizite festgesetzten Billigkeitsleistungen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen Deutschlandticket ÖPNV 2023 und deren Nachfolgeregelungen) sicher. Voraussetzung für die Weiterleitung der Ausgleichsleistungen und den Erhalt von Abschlagszahlungen ist die Berücksichtigung der in **Anlage 5** festgelegten Mitwirkungspflichten.“

2. Der Punkt 2.4 der Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Zum Nachweis der Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen dem Landkreis bis zum 31.08. des Folgejahres eine unternehmensindividuelle Ergebnisrechnung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Anerkennung und Anwendung des Tarifs für das Deutschlandticket vorzulegen.“

3. Die Anlage 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Tarife und allgemeine Tarifbestimmungen des ROW- bzw. VBN-Tarifs sowie des Deutschlandtickets“

Der erste Absatz wird um folgenden Satz ergänzt:

„Das Deutschlandticket gilt in allen Teilnetzen des Landkreises Rotenburg (Wümme) (dazu D.).“

Der Abschnitt B „VBN-Tarif“, 1. Satz, wird wie folgt gefasst:

„In der Städten Visselhövede, Rotenburg (Wümme), in den Samtgemeinden Bothel und Sottrum gilt der VBN-Tarif (<http://www.vbn.de/tickets/ticketangebot.html>) einschließlich der jeweils gültigen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen (<http://www.vbn.de/tickets/tarifbestimmungen-befoerederungsbedingungen-und-tarifplan.html>).“

Der Abschnitt D „Deutschlandticket“ wird neu hinzugefügt:

„Das Deutschlandticket wird ergänzend zum ROW/VBN-Tarif als Höchstarif i.S.d. Art. 3 Abs. 2 VO 1370/2007 ab dem 01.05.2023 festgesetzt. Die damit einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung besteht in der Anerkennung und Anwendung des Deutschlandtickets i.S.d. § 9 Abs. 1 RegG und der geltenden bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen.“

4. Die Satzung wird um die anliegende neue Anlage 5 ergänzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2023 in Kraft.